

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Chefs der Dispositionsgruppen haben den Unterführern die ihnen übertragene Aufgabe so weit nothwendig bekannt zu geben; sie sollen den ihnen gesellten Zweck mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen suchen und die Nebenstehenden unterstützen, soweit dieses mit ihrer Aufgabe vereinbar ist; sie dürfen endlich durch ihre Truppe das Feuer anderer nicht behindern.

Es mögen hier noch einige andere beachtenswerthe Bestimmungen des österreichischen Exerzierreglements angeführt werden:

Art. 501 empfiehlt eine tiefe Gliederung, so lange die Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt sind und für das selbstständige Gefecht. „Je tiefer die Gliederung, desto länger bewahrt sich der Kommandant den Einfluss auf den Gefechtsgang.“

Art. 505: Das Verfügungsrecht über die Reserve steht nur jenem Kommandanten zu, der ihre Ausscheidung angeordnet hat.“

Nach Art. 506 sollen die Kommandanten der rückwärtigen Treffen und Reserven sich stets in Kenntniss über das erhalten, was vorne vorgeht. „Sie dürfen die Reserven nur dann selbstständig oder auf Befehl eines Höhern verwenden, wenn dadurch einer nachtheiligen Wendung des Gefechts vorgebeugt werden kann.“

Sehr wesentlich für das Gelingen eines Angriffs ist die Bestimmung von Art. 509 des österr. Exerzierreglements: „Um im entscheidenden Momente rechtzeitig eingreifen zu können, haben alle zurückgehaltenen Treffen und Reserven stets entsprechend nachzurücken.“

Trotz dieser genauen Bestimmung des Reglements ist dieses bei den letztjährigen Manövern nicht immer geschehen — es mag dieses zum Theil die Folge gewesen sein, dass der Kommandant der Reserve die andere Vorschrift des Reglements ausser Acht liess, sich stets über das zu unterrichten, was im vorderen Treffen vorgehe. So führt eine Unterlassung oft eine andere nach sich.

Im *Rencontregefecht* empfiehlt das österreichische Reglement der Vorhut energisch vorzugehen, dagegen sagt Art. 511: „Befindet sich der Gegner bereits in Stellung, so müsse die Vorhut vorsichtig verfahren.“

Art. 512 des österr. E.-R. empfiehlt nur bei Ueberraschung und sonst günstigen Verhältnissen ausschliesslich in der Front anzugreifen.

Art. 516 des österr. E.-R.: „In allen andern Fällen soll unter Festhaltung in der Front — der umfassende Angriff angestrebt werden.“

Gewiss sehr richtig, aber oft schwer ausführbar.

In Art. 523 des österr. E.-R. wird u. A. bemerkt, dass mit dem Eintritt in den Bereich des

wirksamen feindlichen Artilleriefeuers die Bewegungen in grossen tiefen Kolonnen aufgegeben und breitere, seichtere Formationen anzunehmen seien.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Société des officiers de la Confédération suisse.)
Concours de 1892.

1. Le comité central a reçu à la fin de février un mémoire en français sur la 1re question: Histoire de la campagne de 1800 etc. portant la devise „Ariane.“ Ce mémoire était accompagné de la note suivante: „Suivront dans deux ou trois jours trois portraits et six cartes.“

Ces documents n'étant pas jusqu'ici parvenus au comité central, celui-ci avise l'auteur du mémoire „Ariane“ que s'il n'envoie pas immédiatement, au comité central, 3 rue des Allemands à Genève, les dits portraits et cartes, il risque de voir son travail exclu du concours par le jury.

2. Le mémoire en allemand sur la 2me question, portant la devise „Das Wort ist frei, die That ist stumm, der Gehorsam ist blind“ est bien arrivé en temps utile.

Genève, le 23 mars 1892.

Le comité central.

— (Ernennung.) Als Feldprediger werden ernannt: Für das Infant.-Regt. Nr. 9 A: Herr Pfarrer Karl Wyss in Messen; für das Infant.-Regt. Nr. 11 A: Herr Pfarrer E. Blumenstein in Schwarzenegg bei Thun.

— (Instruktionskorps.) Wahlen. Zu Instruktoren II. Klasse der Infanterie sind auf Antrag des Militär-Departements ernannt worden: Herr Anton Schmid, von Baar, Infanteriehauptmann; Herr Oradino Boletti, von Locarno, Infanteriehauptmann; Herr Ed. Daulte, von Bern, Infanteriehauptmann; Herr Heinrich Huber, von Islikon, Artillerieoberlieutenant; Herr Arthur Quinche, in Cornaux, Infanterieoberlieutenant; Herr Camille Rochette, von Genf, Infanterieoberlieutenant; Herr Karl Heinrich Egli, in Bern, Artillerieoberlieutenant; Herr Friedr. Wildi, von Gontenschwyl, Infanterieoberlieutenant; Herr Louis Bitterlin, in Colombier, Schützenlieutenant; Herr Hans Kohler, von Unterbözberg, Infanterielieutenant; Herr Julius Hässig, von Aarau, Infanterielieutenant; Herr Hermann Grimm, in Thun, Infanterielieutenant.

(Die Herren Artillerieoberlieutenants Huber und Egli treten zur Infanterie über und werden behufs Eintheilung, Herr Huber dem Kanton Thurgau, Herr Egli dem Kanton Aargau zugewiesen.)

— (Landsturmkommando des IV. Divisionskreises.) Herr Oberst Bindschedler in Luzern wird auf sein Gesuch als Landsturmkommandant des IV. Divisionskreises unter Verdankung seiner Dienste entlassen und als solcher Herr Oberstlieutenant J. Höltschi, von Altwies, bisher Kommandant des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 15, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberst ernannt.

— (Abordnung.) An die am 21. April nächsthin zu eröffnende 5. internationale Konferenz des Rothen Kreuzes in Rom werden abgeordnet die Herren Minister Bavier in Rom und Oberfeldarzt Oberst Ziegler in Bern.

— (Bundesbeitrag.) Dem schweizerischen Organisationskomite für den II. Artillerietag in Basel wird vom Bundesrath ein Bundesbeitrag von Fr. 500 gewährt.

— (St. Gallische Winkelriedstiftung.) XXV. Jahresrechnung. Vermögensausweis pro 31. Dezember 1891. a) Im

Schirmkasten der politischen Gemeinde St. Gallen deponirt: 25 St. Gallische Pfandtitel Fr. 206,327. 27; Obligation der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 10,000 = Fr. 216,327. 27. b) Laufende Zinse pro 31. Dezember 1891 auf obige Kapitalanlagen Fr. 4,265. 65. c) Conto-Corrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 9,343. 45. Vermögen der St. Gallischen Winkelriedstiftung am 31. Dezember 1891 Fr. 229,936. 37. Am 31. Dezember 1890 betrug das Vermögen 214,058. 67. Fondsvermehrung im Jahr 1891 Fr. 15,877. 70. Diese Fondsvermehrung wurde erzielt: a) Durch Gaben im Jahr 1891 Fr. 7,312. 85. b) Durch Zinse auf den angelegten Kapitalien im Jahre 1891 Fr. 8,712. —, abzüglich Spesen für Aufbewahrung der Werthtitel, 1/2 Jahr, für Drucksachen etc. Fr. 147. 15 = Fr. 8,564. 85. Zusammen Fr. 15,877. 70.

Beim Rechnungsabschluss danken wir allen Freunden unserer Stiftung, welche durch ihre Gaben zum schönen Jahresergebniss beigetragen haben, erneuert für ihre Mithilfe. Die St. Gallische Winkelried-Stiftung bleibt dem Wohlwollen unserer Mitbürger allzeit bestens empfohlen; möge ihr dasselbe auch in der Zukunft in so hohem Masse zu Theil werden wie bis anhin.

St. Gallen, Januar 1892.

Für die Kommission
der St. Gallischen Winkelriedstiftung.
Der Präsident:
H. C u n z, Oberstlieutenant.
Der Verwalter:
J. J a k o b, Oberst.
Die Rechnungsrevisoren:
A. B a u m g a r t n e r, Major.
G. B e r l i n g e r, Oberst-Divisionär.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Janike. Cart. Fr. 2. 60.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4) **J. Huber-Mühlemann in Olten.**

Offiziers-Interims-Mäntel

aus halbschwerem rein wollenem garantirt wasserdichtem Gebirgsloden empfehlen

(O F 2181)

Chr. Bener & Söhne, Chur.

Käufer eines Paares schöner Herrschafts-
pferde (Fuchs), 5 und 6 Jahre alt, gut zusammen eingefahren, **angeritten, durchaus fromm, vertraut und tugendhaft** belieben gefl. Bewerbung unter Chiffre F. 1739 Z. einzusenden an **Haasenstein & Vogler** in **Frauenfeld.**

Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

Soeben erschien:

in dritter, völlig neubearbeiteter, stark vermehrter Auflage

Andrees

Grosser Handatlas

in hundertvierzig Kartenseiten nebst alphabetischem Namenregister.

Erscheint in 48 Lieferungen zu 50 Pf.

Alle 8—14 Tage eine Lieferung.

Nach jahrelangen Vorbereitungen, für welche alle neueren Fortschritte der Kartographie herangezogen wurden, tritt die Verlagshandlung mit dieser neuen Auflage in die Oeffentlichkeit, die an Schönheit der Stiche und Reichhaltigkeit des Inhalts die früheren Auflagen bei weitem übertrifft und

namentlich für Offizierkreise von besonderem Interesse sein wird.

Die Karten sind nur noch auf einer Seite des Papiers bedruckt, wodurch die Herstellung grosser, handlicher Doppelblätter ermöglicht wird. Der Umfang wird **140 bedruckte Kartenseiten** (gegen 96 Seiten der ersten, 120 der zweiten Auflage) betragen, eine grosse Anzahl völlig neuer, sehr schöner **Spezialblätter der Karten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England und Italien** in grossen Massstäben enthalten und die **deutschen Kolonien** durch Spezialkarten in umfassender Weise berücksichtigen. Alle übrigen Blätter sind auf den neuesten Standpunkt der Wissenschaft gebracht und so bedeutend verbessert, dass auch sie als neue Karten bezeichnet werden können.

Trotz dieser Erweiterung und Vervollkommnung

ist der Preis der neuen Auflage nicht erhöht worden,

so dass dem Andreeschen Handatlas neben seinen übrigen Vorzügen auch der Charakter unerreichter Wohlfeilheit gesichert bleibt.

Der Besitz eines so ausgezeichneten Kartenwerkes, dessen Blätter auch für kriegsgeschichtliche Studien geeignet erscheinen, muss für den Offizier von grösstem Werthe sein, so dass die Beschaffung des Atlas in seiner neuen Gestalt nicht nur für jeden einzelnen Offizier, sondern auch für Bibliotheken und für jedes Offizierkasino als unentbehrlich, für die Unteroffizierkasinos aber mindestens als wünschenswerth bezeichnet werden darf.

Die Erscheinungsform in wohlfeilen Lieferungen, die den Abonnenten alle 8—14 Tage nur eine Ausgabe von 50 Pf. verursacht, soll die Anschaffung in den weitesten Kreisen ermöglichen. Die soeben erschienene erste Lieferung ist in allen Buchhandlungen vorrätbig.

Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.